

VIBE Management – Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 ALLGEMEINES

1.1. Die nachfolgenden Bestimmungen sollen die Rechtsbeziehung zwischen Model / Darsteller:in (nachfolgend „Model“ genannt), vertreten durch VIBE Management (nachfolgend „Agentur“ genannt) und der Auftraggeber:in (nachfolgend „Kunde“ genannt) sowie deren Auftraggeber:in, für deren Produktwerbung oder sonstigen Zweck das Model gebucht wird (nachfolgend „Endkunde“ genannt), verbindlich regeln.

1.2. Die Agentur ist vom Model beauftragt, in dessen Namen und Auftrag ausschließlich gegenüber dem Kunden zu handeln. Im Einzelfall können abweichende Bedingungen nur zwischen Agentur und dem Kunden getroffen werden. Absprachen zwischen Kunde und Model, insbesondere am Buchungsort dem Model vorgelegte Verträge, Verzichtserklärungen oder Ergänzungen zum Buchungsvertrag haben keine Gültigkeit.

§ 2 BUCHUNGSGRUNDLAGEN

2.1. Die Agentur gibt Erklärungen gegenüber dem Kunden im Namen und im Auftrag des Models ab. Als Kunde gilt derjenige, der bei der Agentur bucht, soweit nicht ausdrücklich bei der Buchung etwas anderes schriftlich vereinbart wird. Die Buchung ist verbindlich, wenn sie von der Agentur bestätigt wurde. Alle Buchungen kommen ausschließlich über die Agentur zustande.

2.2. Die Agentur bemüht sich – ohne einen Erfolg zuschulden – um eine buchungsentsprechende Vermittlung des Models. Sie wird hinsichtlich der Leistung des Models nicht selbst Vertragspartner, sondern vermittelt die Vertragsbeziehung zwischen Kunden und Model. Die Agentur haftet nicht für Nicht- bzw. Schlechterfüllung oder sonstige Vertragsverletzungen des Models, soweit solche Umstände nicht von der Agentur zu vertreten sind.

2.3. Der Kunde schuldet der Agentur die Vermittlungsprovision. Die Vermittlungsprovision beträgt, soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, 20% der vermittelten Leistung (netto), jedoch mindestens 150,00 €. Vermittelte Leistung ist jedes Modelhonorar, Buyout, Ausfallhonorar sowie sonstige Leistungen des Models im Zusammenhang mit der vermittelten Tätigkeit. Die Umsatzsteuer wird pro jeweiliger Abrechnungsposition gesondert ausgewiesen und liegt der Berechnung der jeweiligen Vermittlungsprovision nicht zugrunde. Der Kunde schuldet die Vermittlungsprovision auch für Folgebuchungs- und Folgebuyout- Zahlungen.

2.4. Die Agentur haftet nicht bei Verletzungen, Unfällen oder sonstigen Schäden, die im Rahmen des vermittelten Personenengagements eintreten können. Hierfür müssen seitens des Kunden spezielle Versicherungen abgeschlossen werden.

2.5. Jegliche Haftung der Agentur aus dem vermittelten Rechtsverhältnis ist ausgeschlossen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen gegen das Model mit dem Provisionsanspruch der Agentur aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

2.6. Der Kunde schuldet die Vermittlungsprovision auch für Folgebuchungen, solange das Model sich von der Agentur vertreten lässt. Er verpflichtet sich, Direktbuchungen und/oder Buyout-Anfragen unter Umgehung der Agentur zu unterlassen.

Soweit der Kunde ein von der Agentur zuvor erfolgreich vermitteltes Model unter Umgehung der Agentur erneut bucht oder Buyouts vereinbart, so ist der Kunde auch dann zur Zahlung einer

Vergütung gem. der oben genannten Bedingungen an die Agentur verpflichtet, wenn die Agentur nicht eingeschaltet wurde. Im Zweifelsfall ist die Vertragslage mit der Agentur zu klären.

Folgebuyouts sind grundsätzlich immer über die Agentur abzurechnen, soweit diese das Model ursprünglich vermittelt hat.

2.7. Das von der Agentur vermittelte Model schuldet dem Kunden gegenüber der gebuchten Leistung, die regelmäßig im Rahmen von Buchungsbestätigungen oder verbindlicher Angebote durch die Agentur definiert ist. Das Model ist bei Abweichungen der geforderten Leistungen, des Arbeitsumfelds oder sonstiger für die Leistung erheblicher Faktoren von der Buchung berechtigt, die Leistung zu verweigern, wobei der Kunde zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet bleibt.

§ 3 BUCHUNGSMODALITÄTEN

3.1. Optionen

Optionen sind terminverbindliche Reservierungen. Eine Option verfällt, wenn nicht spätestens drei Werktage (bis 18.00 Uhr) vor Tätigkeitsbeginn oder innerhalb von einem Werktag nach Aufforderung durch die Agentur eine Festbuchung erfolgt. Samstag und Sonntag sind keine Werktage. Es gilt deutsche Zeitrechnung. Optionen werden nach Buchungseingang notiert. Verfällt eine Option, rücken nachfolgende Optionen in der Reihenfolge nach. Gehen der Option des Kunden andere Optionen für den gleichen Zeitraum voran, teilt die Agentur dem Kunden den Rang der Option mit.

3.2. Festbuchungen

Festbuchungen sind für beide Seiten verbindlich. Auf Verlangen des Kunden bestätigt die Agentur die Festbuchung unter Angabe der wesentlichen Einzelheiten schriftlich binnen fünf Werktagen.

3.3. Wetterbuchungen:

Wetterabhängige Buchungen müssen ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Liegen die der Buchung zugrunde gelegten Wetterbedingungen nicht vor oder ist die Wetterlage unklar, fällt kein Ausfallhonorar an, wenn der Kunde die Buchung bis 48 Stunden vor Arbeitsbeginn auf einen Ausweichtermin verlegt und das Model an dem Ausweichtermin verfügbar ist, fällt ein Ausfallhonorar von 50% des vereinbarten Modelhonorars an, wenn der Kunde zwischen 48 und 24 Stunden vor Arbeitsbeginn die Buchung absagt und fällt ein Ausfallhonorar von 100% des vereinbarten Modelhonorars an, wenn der Kunde weniger als 24 Stunden vor Arbeitsbeginn die Buchung absagt, soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart.

3.4. Exklusivbuchung

Models sind nicht exklusiv für die Agentur tätig. Insofern ist nicht auszuschließen, dass ein Model in der Vergangenheit bereits für Konkurrenzprodukte oder Mitbewerber des Endkunden geworben hat oder in Zukunft werben wird. Exklusivbuchungen sind daher gesondert zu verhandeln.

3.5. Der Kunde hat der Agentur bei der Buchung alle für den jeweiligen Auftrag wesentlichen Informationen bei der Buchung mitzuteilen bzw. auf Anforderung durch die Agentur einzuholen und die Agentur bei etwaigen Problemen oder Änderungserfordernissen rechtzeitig zu unterrichten. Vermittelt ist stets nur die Leistung, die auch Gegenstand der Festbuchung ist. Alle nicht in der Festbuchung genannten Leistungen sind zusätzlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.

3.6. Das Model schuldet ausschließlich seine Anwesenheit am vereinbarten Ort zum Leistungszeitraum und die Ausführung der vereinbarten Tätigkeit. Für Haar-Styling, Make-Up, Ausstattung und sonstige Leistungen ist das Model nicht verantwortlich, soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart.

3.7. Direktbuchungen unter Umgehung der Agentur sind unzulässig. Direktbuchungen oder Folgebuchungen unter Umgehung der Agentur sind der Agentur unverzüglich sowohl durch das Model als auch durch den Kunden anzuzeigen. Die 20% Agenturprovision wird sofort seitens des Kunden fällig. Eine zusätzliche Schadensersatzforderung behält sich die Agentur vor.

3.8. Sofern keine anderslautende Bestimmung besteht, arbeitet das Model als selbständige:r Unternehmer:in und versteuert seine Honorare / Buyouts selbst. Bei einer Umsatzsteuerpflicht des Models wird die auf das Honorar entfallende Umsatzsteuer dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 4 ANNULLIERUNG

4.1. Eine Festbuchung kann aus wichtigem Grund annulliert werden. Einen wichtigen Grund zur Annullierung stellen auch Umstände dar, die eine Durchführung der Festbuchung wirtschaftlich unzumutbar machen. Die Annullierung ist der Agentur unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4.2. Die Annullierung hat so viele Werkzeuge vor Arbeitsbeginn zu erfolgen, wie Arbeits- und Reisetage gebucht worden sind, mindestens jedoch 3 Werkzeuge (fristgemäße Annullierung).

4.3. Erfolgt die Annullierung vor 12 Uhr mittags, so ist dieser Tag bei der Berechnung mitzuzählen. Samstag und Sonntag sind keine Werkzeuge. Es gilt deutsche Zeitrechnung.

4.4. Bei einer nicht fristgemäßen Annullierung von mehr als 24 Std. vor Buchungsbeginn erhält das Model ein Ausfallhonorar von 50% des vertraglich vereinbarten Honorars. Erfolgt die Annullierung weniger als 24. Std. vorher schuldet der Kunde dem Model ein Ausfallhonorar von 100% des vertraglich vereinbarten Honorars.

4.5. Erfolgt die Annullierung durch das Model, wird die Agentur sich nach besten Kräften bemühen, gegebenenfalls unter Einschaltung anderer Agenturen, für den Kunden einen adäquaten Ersatz zu finden. Die Agentur haftet nicht für Kosten, die durch die Annullierung durch das Model verursacht werden.

§ 5 ARBEITSZEIT

5.1. Foto

Bei einer Tagesbuchung beträgt die Arbeitszeit 8 Stunden zzgl. 60 Minuten Mittagspause, bei einer Halbtagsbuchung 4 Stunden ohne Pause. Bei Outdoor Buchungen können Ausnahmeregelungen greifen, diese müssen aber vor Buchung kommuniziert werden.

5.2. Film

Bei einer Tagesbuchung beträgt die Arbeitszeit 10 Stunden zzgl. 60 Minuten Mittagspause, bei einer Halbtagsbuchung 5 Stunden ohne Pause. Bei Outdoor Buchungen können Ausnahmeregelungen greifen, diese müssen aber vor Buchung kommuniziert werden.

5.2. Nachtdrehs oder -shootings müssen als solche der Agentur spätestens vor Optionsvergabe mitgeteilt werden.

5.3. Die Arbeitszeit beginnt mit dem Eintreffen des Models am vereinbarten Ort zur vereinbarten Zeit. Trifft das Model am vereinbarten Ort verspätet ein und hat die Verspätung nicht zu vertreten, beginnt die Arbeitszeit zur vereinbarten Zeit. Zur Arbeitszeit zählen insbesondere Vorbereitungszeiten für Hair

& Make-Up oder die An- und Abreise des Models zwischen Hotel und Arbeitsort (Location).

5.4. Überstunden werden pro Stunde mit 15% des vereinbarten Tageshonorars zusätzlich vergütet (Overtime). Eine Überschreitung der Arbeitszeit bis zu 30 Minuten wird aus Kulanz nicht berechnet.

5.5. Bei der Buchung von Kindern, die unter § 6 des Jugendarbeitsschutzgesetzes fallen, gehen die gesetzlichen Vorgaben den vorstehenden Regelungen betreffend die Arbeitszeit vor.

§ 6 HONORAR

6.1. Das Honorar des Models umfasst die Gage (Stunden-, Halbtags- oder Tagesgage) und das Entgelt für Nutzungsrechte (Buyout) sowie jede pauschale Vergütung des Models, die Gage und Buyout enthält (Pauschalhonorar). Die Umsatzsteuer wird nach der jeweiligen Umsatzsteuerpflicht des Models gesondert ausgewiesen.

6.2. Halbtagsbuchungen von anreisenden Models und Stundenbuchungen bedürfen immer einer gesonderten Vereinbarung. Das Honorar bei Halbtagsbuchungen beträgt bei am Arbeitsort ansässigen Models mindestens 60 % des Tageshonorars.

6.3. Soweit nicht anders vereinbart, stellt die Agentur das Honorar des Models im Namen und im Auftrag des Models einerseits und die Agenturvergütung im eigenen Namen andererseits dem Kunden in Rechnung. Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen fällig und zahlbar. Die Aufrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder von der Agentur anerkannten Forderungen zulässig. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur insoweit zulässig, als der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

6.4. Die Auszahlung auf die Rechnung erfolgt ausschließlich an die Agentur. Die Agentur ist zum Empfang sämtlicher Honorare der Models ermächtigt.

§ 7 REISEKOSTEN

7.1. Reisetageersatz

Die An- und Abreise des Models zum und vom Arbeitsort wird nur vergütet, wenn sie ganz oder teilweise während der üblichen Arbeitszeit von Models erfolgt. Der Reisetageersatz beträgt:

bis	zu	2	Arbeitstage:	1	Tageshonorar,
bis	zu	4	Arbeitstage:	1/2	Tageshonorar,

ab 5 Arbeitstagen: kein Reisetageersatz, es sei denn, die An- bzw. Abreise erstreckt sich über einen ganzen Arbeitstag.

7.2. Reise- und Übernachtungskosten des Models werden grundsätzlich vom Kunden in tatsächlicher Höhe übernommen. Die Abrechnung von Fahrten im eigenen PKW erfolgt nach festgelegter Kilometerpauschale laut Buchungsbestätigung. Die dort festgelegte Kilometerpauschale ist bindend. In Einzelfällen können Reisepauschalen vereinbart werden.

7.3. Die Erstattung der Reisekosten erfolgt als Ausgleich fremder Aufwendungen entweder pauschal nach den steuerlichen Richtsätzen pro Arbeitstag oder gegen Vorlage der originalen Belege. Bei am Arbeitsort ansässigen oder nicht angereisten Models werden Übernachtungs- und Verpflegungskosten nicht erstattet.

§ 8 NUTZUNGSRECHTE

8.1. Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, werden mit dem vereinbarten Model-Honorar keine Nutzungsrechte abgegolten. Eine Einräumung von Nutzungsrechten (Buyout) erfolgt gesondert für den jeweils vereinbarten Verwendungszweck, das vereinbarte Produkt, die vereinbarte Nutzungsform und den vereinbarten Nutzungszeitraum. Jede weitergehende Nutzung, insbesondere in bzw. auf nicht ausdrücklich vom Buyout umfassten Medien, weitere Zeitintervalle, sowie jede Nutzung des Modelnamens, bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung durch die Agentur.

8.2. Eine Übertragung der Nutzungsrechte erfolgt ausschließlich an den Erwerber der Rechte. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte ist ausdrücklich nicht gestattet.

8.3. Ein Buyout schuldet der Kunde auch dann, wenn das Gesicht des Models auf den genutzten Aufnahmen nicht zu erkennen ist.

8.4. Die Dauer der eingeräumten Nutzungsrechte (Nutzungszeitraum) beginnt mit der Aufnahme der tatsächlichen Nutzung, jedoch spätestens 3 Monate nach Erstellung der Aufnahmen, soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart.

8.5. Eine digitale Speicherung der vermittelten Aufnahmen über die Dauer der eingeräumten Nutzungsrechte hinaus ist ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung unter konkreter Angabe des Verwendungszwecks grundsätzlich nicht gestattet.

8.6. Die Einräumung der vereinbarten Nutzungsrechte ist aufschiebend bedingt durch die Zahlung des vereinbarten Entgelts für die Einräumung dieser Nutzungsrechte. Jegliche Nutzung vor Zahlung des vereinbarten Entgelts an die Agentur ist unzulässig. Ist ein Nutzungszeitraum vereinbart und findet der Zahlungseingang erst nach Beginn des Nutzungszeitraums statt, verlängert sich der Nutzungszeitraum nicht um die Zeitspanne der Zahlungsverzögerung.

8.7. Jegliche vorstehende Regelungen erstrecken sich auch auf etwaige „Making-Of“ Dokumentationen der Aufnahmen, deren Nutzung eigenständig vereinbart wird. Nutzt der Kunde Aufnahmen des Models ohne entsprechende Vereinbarung, so ist er verpflichtet, unverzüglich Auskunft über Art, Dauer und Ausmaß der Nutzung zu erteilen und entsprechend der Nutzung zu vergüten.

8.8. Jede weitergehende Nutzung ist vor Beginn der Nutzung erneut anzufragen und zu verhandeln.

8.9. Für den Fall, dass das vertragsrelevante Material nach Ablauf der eingekauften Nutzung ohne vorherige ausdrückliche Absprache und Zustimmung der Agentur / Models weiterverwendet wird, wird neben dem für die rechtmäßige Nutzung anfallenden Honorar (Gage, Buyout) zzgl. 20% Agenturprovision eine Vertragsstrafe in Höhe des anfallenden Honorars (Gage, Buyout) fällig. Weitere Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

8.10. Nutzt der Kunde das im Rahmen der gebuchten Produktion erstellte Bild- bzw. Videomaterial zum Zweck der Eigenwerbung, hat er die Lizenzierung hierzu erforderlicher Rechte Dritter selbst zu besorgen. Die Agentur vermittelt lediglich hinsichtlich der Rechte des Models. Der Kunde stellt das Model und die Agentur insoweit von Ansprüchen Dritter frei. Etwaige Festivalbeteiligungen sind der Agentur schriftlich mitzuteilen.

8.11. Sofern nicht abweichend vereinbart, ist der Agentur die Nutzung des durch eine Buchung produzierten Bild- oder Videomaterials zum Zweck der Eigenwerbung in ihrem Blog oder in sozialen Netzwerken auf ihren Accounts gestattet.

§ 9 REKLAMATIONEN / HAFTUNG

9.1. Bei Reklamationen hat der Kunde umgehend die Agentur zu informieren und die Reklamationsgründe darzulegen. Es sind unverzüglich Bildnachweise der Reklamation zu erstellen und der Agentur per E-Mail zu übersenden, soweit der Reklamationsgrund optischer Art ist. Bei berechtigten Reklamationen, die vom Kunden nachgewiesen werden ist das Model ausdrücklich von seiner Arbeitspflicht zu entbinden. Für Hairstyling, Styling und Make-up ist das Model nicht verantwortlich. Werden mit dem Model dennoch Aufnahmen gemacht, so gilt dies als Verzicht des Kunden auf jegliche Reklamation.

9.2. Bei schuldhafter Verspätung des Models (verschlafen, verpasstes Verkehrsmittel etc.) beginnt die Arbeitszeit erst mit Ankunft des Models am vereinbarten Ort. Verkürzt sich hierdurch die Arbeitszeit des Models, so verliert das Model seinen anteiligen Honoraranspruch auf der Grundlage der Berechnung des Überstundenhonorars.

9.3. Der Kunde ist verpflichtet, zu Gunsten des Models eine Versicherung abzuschließen, die den Risiken Rechnung trägt, die mit den Aufnahmen in Zusammenhang stehen. Im Fall von nicht ausdrücklich vereinbarten Risiken (z.B. Unterwasser- oder Luftaufnahmen) ist das Model berechtigt, seine Leistung zu verweigern und erhält ein Ausfallhonorar in Höhe von 70 % des vereinbarten Gesamthonorars.

9.4. Eine Gewährleistung für ein bestimmtes Leistungsergebnis, die Eignung vermittelter Leistungen für einen bestimmten Zweck oder die wirtschaftliche Verwertbarkeit von vermittelten Leistungen übernimmt die Agentur vorbehaltlich einer ausdrücklichen schriftlichen abweichenden Vereinbarung nicht.

9.5. Weitergehende Ansprüche richten sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Models sowie seiner Agentur aus jedwedem Rechtsgrund ist auf das Zweifache des Gesamthonorars beschränkt, ausgenommen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

9.6. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten gleichermaßen zugunsten der Gesellschafter, Angestellten und der Geschäftsführung der Agentur. Sie gelten ferner entsprechend für die Haftung des Models oder sonstigen Beauftragten der Agentur gegenüber dem Kunden.

§ 10 VERSCHWIEGENHEITSERKLÄRUNG

Kunde und Model sind gleichermaßen verpflichtet, über die mit der Agentur abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen, auch mündliche, Verschwiegenheit zu wahren.

§ 11 DATENSCHUTZ

Der Kunde verpflichtet sich, an ihn weitergegebene personenbezogene Daten des Models ausschließlich zum Zwecke der Vermittlung und Abwicklung einer Buchung zu erheben, zu nutzen und zu verarbeiten. Die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich Löschfristen, hat jede Partei hinsichtlich der von ihr erhobenen Daten selbst zu beachten. Beabsichtigt der Kunde die Weitergabe, Nutzungsausweitung oder anderweitig abweichende Nutzung ihm überlassener personenbezogener Daten des Models, hat er vorab die Einwilligung von der Agentur einzuholen. Die Agentur erteilt die Einwilligung – ggf. entgeltlich – im Namen des Models.

§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1. Zwischen den Parteien dieser Buchungsbedingungen, Agentur, Kunde und Model, findet deutsches Recht Anwendung. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus der Buchung im Zusammenhang mit Nutzungsrechten ist der Sitz der Agentur.

12.2. Der Kunde verpflichtet sich, Änderungen oder Ergänzungen der Buchungen und Abweichungen von diesen Buchungsbedingungen nur nach vorheriger Absprache mit der Agentur vorzunehmen und es zu unterlassen, Models während der Arbeitstage zu Buchungsänderungen oder Buchungsergänzungen anzuhalten.

12.3. Die Gültigkeit der Buchungsbedingungen wird durch die etwaige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt dasjenige als vereinbart, was dem angestrebten Zweck möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

12.4. Gerichtsstand ist der Sitz der Agentur.

(Stand 06/2024)